

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name/Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft GMW" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft GMW e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, ein Forum zu schaffen für Personen und Institutionen, die sich mit der Erforschung, der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in Forschung, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung befassen oder dazu notwendige Einsichten und Kenntnisse der interessierten Öffentlichkeit vermitteln.

(2) Der Verein soll sich in den europäischen Entwicklungsprozeß im Bereich der wissenschaftlich genutzten Medien integrieren.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Aktivitäten**

Die Zwecke (§ 2) verwirklicht der Verein vornehmlich durch

- Koordination und Kooperation im Informations-, Dokumentations- und Distributionsbereich,
- Information über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und über Produktionstechnik,
- Durchsetzung fachlicher, insbesondere hochschulspezifischer Interessen im medienpolitischen Rahmen,
- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Aufbau und Pflege internationaler Verbindungen sowie Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Dachverbänden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder),
  - b) juristische Personen (korporative Mitglieder).

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag. Neuaufnahmen werden in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Neuaufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden angefochten werden. Die Mitgliederversammlung kann dann den Vorstandsbeschuß aufheben.

(3) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet

- a) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig,
- b) durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
- c) durch Erlöschen der gemäß § 4 (1) als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen,
- d) durch Tod.

Zu b):

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Bevor der Vorstand über den Antrag beschließt, ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auch den Mitgliedern ist die Entscheidung in geeigneter Form bekannt zu geben.

Die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Vorstandsbeschlusses angefochten werden; in diesem Fall kann die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschuß aufheben.

## § 5 Organe

Organe der Fachgesellschaft sind

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. der Vorstand.

Zu I. Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der korporativen Mitglieder.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Einzelmitglieder und je ein Delegierter der korporativen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Zahl der Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist eine Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder möglich. Zu solcher

Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(6) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

- den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer<sup>1</sup> entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- die Arbeits- und Haushaltspläne zu beschließen,
- die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen,
- über Geschäftsordnungen zu beschließen.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern zugesandt werden muß. Gehen innerhalb von 4 Wochen nach Versand des Protokolls keine schriftlichen Änderungswünsche oder Beanstandungen beim Vorstand ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Änderungsvorschläge werden zur Abstimmung vorgelegt.

Zu II. Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach §26 BGB.

Der Vorstand tritt wenigstens zweimal pro Jahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Der Vorstand

- lädt zur Mitgliederversammlung ein,
- berichtet über seine Tätigkeit,
- entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse gemäß § 4 dieser Satzung und gibt sie den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt,
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die laufenden Geschäfte der Fachgesellschaft zuständig.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

(5) Auf Vorschlag von Mitgliedern kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

(6) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> Dieser Vertrag schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

## § 6 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in § 2 bezeichneten Ziele eingesetzt.

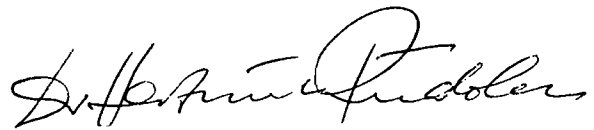
## § 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Etwaige nach Auflösung des Vereins und Begleichung aller Forderungen verbleibende Mittel sollen gemeinnützigen Einrichtungen zur Förderung des Medieneinsatzes in der Wissenschaft zufließen.

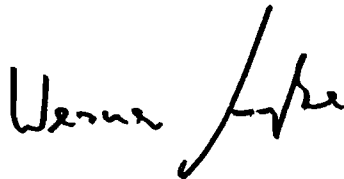
Die Satzung wurde am 14.06.1991 errichtet in Göttingen.



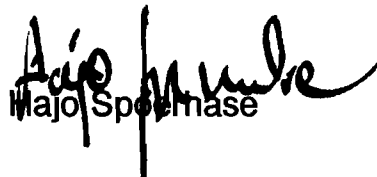
Dr. Hans-Karl Galle



Dr. Hartmut Rudolph



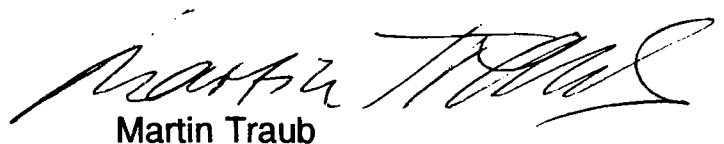
Werner Große



Wajo Spornase



Helmut Korte



Martin Traub



Dr. Karl-Friedrich Reimers



Irene Vollmer